

FERDINAND TREMEL

Grundzins, Robot und Zehent

Wie in dieser Reihe schon mehrfach erwähnt wurde, mußte der Bauer seinem Grundherrn als Entgelt für das ihm überlassene Gut verschiedene Leistungen erbringen. An der Spitze dieser Leistungen stand der *Grundzins*, eine dingliche Last, die, wie der Name sagt, auf dem Boden ruhte. Dementsprechend war er auch nach dem zu erwartenden Ertrag des Bodens in Feldfrüchten, Tieren und tierischen Produkten veranlagt.

Überall dort, wo Getreide angebaut werden konnte, und das war nahezu in allen bewohnten Teilen des Landes möglich, mußte Getreide als Grundzins gezinst werden, wobei die Höhe der Abgaben sowohl nach der Menge als auch nach der Art des Getreides genau festgelegt, vom Ertrag der Ernte also unabhängig war. Im allgemeinen scheint man bei der Bemessung des Getreidezinses so vorgegangen zu sein, daß man die Ernte mit der dreifachen Saat berechnete. Demnach wurde der Getreidezins mit einem Drittel des durchschnittlichen Ernteertrages festgesetzt; das zweite Drittel der Ernte sollte dem Bauer für seinen und seiner Leute Unterhalt gehören, das dritte Drittel endlich war als Saatgut für das kommende Jahr bestimmt. Die genaue Vorschreibung der Abgaben war von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, denn sie zwang den Bauer, nicht nur bestimmte Getreidesorten und diese in bestimmten Mengen anzubauen, sondern sie bildete für ihn auch einen nicht zu unterschätzenden Anreiz, den Ertrag des Bodens zu steigern; die Frucht größeren Fleißes oder besserer Kenntnis blieb ihm ja erhalten. Umgekehrt blieb, wenn Naturkatastrophen eintraten oder unverschuldetes Unglück den Bauer traf, dem Grundherrn kaum etwas anderes übrig, als auf den uneinbringlichen Teil der ihm zustehenden Abgaben, unter Umständen sogar auf die gesamten Abgaben, zu verzichten.

Da die Bauern in der Regel natürlich nicht nur Ackerbau trieben, sondern auch Vieh züchteten, gehörte zum Grundzins meist auch eine Abgabe von Tieren oder tierischen Produkten. Trieb ein Gut ausschließlich Viehzucht, so hatte es auch nur Milchprodukte zu zinsen; so finden wir bei den landesfürstlichen Schwaigen im Mittelalter nur Käsezinse verzeichnet.

Eine besondere Stellung nahmen die Weingärten ein. Da die Weinernte sehr schwankte, war eine Fixierung der Dienste wie beim Getreide nicht gut tunlich, die Regel bildete daher nicht eine feste Abgabe, sondern der Halbbau, das heißt, der Weinbauer mußte alljährlich die Hälfte seiner Weinernte dem Grundherrn abliefern.

Beispiele sollen den Umfang der Abgaben illustrieren:

Der Meierhof des Stiftes Admont in Trieben, einer der größten Höfe des Oberlandes, mußte jährlich 94 Mut, das sind rund 217 Hektoliter, Getreide abliefern, ferner zwei Gorz oder 76 Liter Mohn, eine Mut oder rund 230 Liter Gemüse und dazu fünf Schweine und zwei Pfund Leinwand. Wesentlich geringer waren die Abgaben der Kleinbauern. Eine dem Landesfürsten gehörende Hube in St. Martin bei Graz hatte jährlich 12 Viertel oder 480 Liter Hafer, 20 Viertel oder 800 Liter Korn, ein Schwein und drei Hühner zu zinsen. Die große landesfürstliche Schwaige in Stuttern im Ennstal am Fuße des Grimming mußte jährlich 1080 Käse dienen, während eine andere Schwaige im Kainachtal, die einer halben Hube gleichgestellt war, nur 600 Käse dienen brauchte. Bei den Weingärten war in den Grundbüchern bezeichnenderweise nur die Abgabe für ein bestimmtes Jahr verzeichnet; das zwischen 1220 und 1230 angelegte landesfürstliche Urbar verzeichnet daher als Einnahme eines Jahres aus den 23 Weingärten in Gösting vier Fuhren und 11 Urnen Wein.

Der Grundzins war aber beileibe nicht die einzige Abgabe, die der Bauer seinem Grundherrn zu zinsen hatte. Daneben standen, meist getrennt verzeichnet, aber doch einen Teil des Grundzinses bildend, die „Kleinrechte“, auch „Kuchldienste“ genannt, weil sie in die Küche des Grundherrn wanderten. Zu dieser Art von Abgaben zählten Lämmerbäuche und Speckseiten, Gänse, Hühner und Eier. Eine Besonderheit waren die „Faschinghühner“, die so hießen, weil der Bauer sie dem Grundherrn im Fasching geben mußte, damit sich der Herr und seine Familie noch einmal ein gutes Essen leisten konnten, bevor sie das Kirchengelot zum 40tägigen Fasten zwang. Eine andere Besonderheit waren die „Aderlaßhühner“ des Stiftes Admont. Die Mönche wurden regelmäßig, und zwar meist im Frühjahr, zur Ader gelassen, um ihren Blutdruck zu senken; damit sie dieser Verlust aber nicht zu sehr angreife und sie sich leichter erholen konnten, erhielten sie als Trostspeise ein Huhn, das natürlich auch die Bauern liefern mußten.

Alle diese Dienste waren dingliche Lasten. Eine persönliche Leistung des hörigen Bauern, die seiner ursprünglichen Unfreiheit entsprang, war die „Weisat“ oder „Ehrung“. Sie war anfangs als Geschenk des Bauern an den Herrn gedacht, das an gewissen Festtagen, etwa zu

Ostern oder zur Weihnacht, darzubringen war. Die Höhe der Weisat lag zunächst, wie es einem Geschenk entsprach, nicht fest, sondern es war dem Bauer überlassen, diese Abgabe je nach seinem Vermögen oder seinem guten Willen zu bemessen, erst im Spätmittelalter wurde auch sie genau festgesetzt. Sie war nicht hoch, meist bestand die Weisat aus einem Huhn oder einer Gans, einigen Eiern, wenn es sich um einen Viehhof handelte auch um zwei Käselaibe, und oft auch um ein eigenes nach altem Brauchtum zubereitetes Festtagsgebäck.

Die bisher genannten Abgaben waren Bringschulden, das heißt, der Bauer mußte sie an bestimmten Tagen des Jahres der Herrschaft unaufgefordert zustellen. Man nannte diese Tage „Stiftstage“, weil es üblich war, daß an diesen Tagen Bauern, die ihren Pflichten gegenüber der Herrschaft nicht nachgekommen waren, „abgestiftet“ und neue eingesetzt wurden. Einer der häufigsten Stiftstage war der Tag des heiligen Michael (29. September), ein anderer der des heiligen Georg (24. April). An solchen Tagen ging es im Herrenhof lebhaft zu. Zuerst wurden die Abgaben abgeliefert und vom Herrn oder seinem Vertreter nachgemessen, dann wurde den versammelten Bauern das „Weistum“ verlesen, in dem die bäuerlichen Pflichten gegenüber der Herrschaft verzeichnet standen, und schließlich, wenn der „offizielle“ Teil des Tages vorbei war, wurde im herrschaftlichen Wirtshaus bei Speise und Trank der Tag ausgiebig gefeiert.

Mit dem Aufkommen besserer Leiheformen im späteren Mittelalter, insbesondere mit der Durchsetzung des Erbrechtes, erhob der Grundherr Anspruch auf eine *Todfallsabgabe* beim Übergang des Gutes auf den rechtmäßigen Erben. Die bekannteste und gefürchtetste Form dieser Abgabe war das „Besthaupt“. Darunter verstand man das Recht des Grundherrn, sich nach dem Tod eines Bauern das beste, manchmal auch nur das zweitbeste Rind aus dem Stall des Erblassers zu holen. Es ist klar, daß diese Abgabe im höchsten Maße unsozial war, denn sie traf den kleinen Mann, der nur einige wenige Kühe im Stall stehen hatte, viel härter als den Großbauer mit zwanzig oder mehr Rindern.

Diese Abgaben an den Grundherrn erfüllten das Maß der bäuerlichen Verpflichtungen noch nicht. Da gab es weiter noch die öffentlich-rechtlichen Abgaben, die zwar auch meist vom Grundherrn eingehoben wurden, aber nicht ihm, sondern dem Inhaber der öffentlichen Gewalt zukamen. Zu dieser Art von Abgaben gehörte als eine der ältesten das „Richterrecht“, das dem Landrichter zufließt und gewöhnlich in etwas wenigem Getreide, einem Huhn, einigen Eiern und fallweise einigen Käselaiben oder Wein bestand. Ebenfalls in die Zeit der Landnahme zurückreichend war das „Marchfutt“, ein Haferzins, der

in der mittleren Steiermark und im Mürztal dem Landesfürsten beziehungsweise seinem Vertreter zu reichen war. Der Name hat wohl nichts mit der „Mark“ zu tun, sondern hängt mit dem Wort „Mähre“=Streitroß zusammen, deren Unterhalt die Abgabe sichern sollte. Schließlich wurden die landesfürstlichen Steuern bis in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia hinein allein den Bauern und Bürgern aufgelastet.

Der Beginn der Neuzeit brachte den Bauern überhaupt eine Reihe von neuen Verpflichtungen, die mit dem Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen und dem Erstarken der grundherrschaftlichen Gewalt zusammenhängen. Das waren die sogenannten „Neuen Fündlein“, die die hauptsächlichste Ursache des großen Bauernkrieges von 1525 wurden, über die an anderer Stelle berichtet wird.

Etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts läßt sich verfolgen, wie die Naturalleistungen der Bauern allmählich in Geldleistungen umgewandelt wurden. Seit dem 14. Jahrhundert finden sich Zeugnisse dafür, daß es die Bauern selbst waren, die eine solche Umwandlung forderten, weil die Geldleistungen für sie günstiger waren. Wie die Naturalabgaben wurden nämlich auch die Geldabgaben in ihrer Höhe genau festgelegt und konnten dann nicht mehr geändert werden. Da das späte Mittelalter eine langsame, aber ständige Geldentwertung kannte, unterlagen die Geldabgaben dieser Entwertung. Die Verminderung der bäuerlichen Lasten, die daraus folgte, war allerdings nur eine scheinbare oder kurzfristige, denn die Grundherrschaften verstanden es sehr gut, an Stelle des entwerteten Grundzinses andere Leistungen zu erzwingen. Zu diesen zählte die Kaufrechtsgelbühr, die auf den kaufrechtlich hinausgegebenen Gütern bei jedem Besitzwechsel zu leisten war und den dritten, in anderen Fällen den zehnten Teil des Schätzwertes des Gutes betrug, dann Taxen und Schreibgebühren, die seit dem Aufkommen der Schriftlichkeit eines jeden Rechtsgeschäftes bei den verschiedensten Anlässen zu zahlen waren und natürlich immer wieder geändert, das heißt, erhöht wurden. Ein besonders beliebtes Mittel, die bäuerlichen Leistungen zu steigern und den grundherrschaftlichen Besitz ertragreicher zu gestalten, war die Einführung neuer Frondienste.

Unter dem Frondienst, der in der Steiermark allgemein mit einem dem Slawischen entnommenen Wort „Robot“ genannt wurde, verstand man die Verpflichtung der Bauern, verschiedene Arbeiten im Dienste des Grundherrn kostenlos und ohne Anspruch auf Entgelt, in einigen Fällen gegen Beistellung einer Naturalverpflegung, zu leisten. Die Robot ist uralte, sie findet sich schon im bairischen Volksrecht aus der Zeit um 750 verzeichnet; dort heißt es im Artikel 13: „Der Knecht der Kirche leiste

drei Tage in der Woche Dienst für die Herrschaft, drei Tage aber arbeite er für sich selbst“. Das Volksrecht dachte dabei freilich nur an die unfreien Knechte, die in der unmittelbaren Nähe des Herrenhofes saßen; im Kolonisationsgebiet, besonders dort, wo der Einzelhof vorherrschte und der Bauernhof vom Herrenhof oft weit entfernt war und man den Neusiedlern günstige Bedingungen einräumen mußte, um sie überhaupt zu gewinnen, war ein solches Ausmaß von Verpflichtungen undenkbar.

Die älteren Robotbestimmungen unterschieden zwischen „gemessener“ und „ungemessener“ Robot. Die gemessene Robot umfaßte die Pflicht zu jährlich wiederkehrenden Arbeiten auf den Feldern der Grundherrschaft, nämlich Pflügen, Säen, Eggen im Frühjahr, dann das Schneiden, Einführen und Dreschen des Kornes, weiters Arbeiten im Garten des Herrn und ähnliches mehr, wobei stets genau festgelegt war, welche Bauern auf welchen Feldern pflügen, welche eggen mußten und so fort. Diese Verpflichtung war nicht drückend, denn sie beschränkte sich auf wenige — fünf bis fünfzehn — Tage im Jahr. Je nach der Größe des Besitzes, auf dem sie lastete, war sie als Zug- oder als Handrobot zu leisten; bei der Zugrobot mußte der Bauer samt seinem Gespann zur Arbeit erscheinen, bei der Handrobot war die Arbeitspflicht eben auf die Handleistung beschränkt. Die Robot war in der Regel eine dingliche, keine persönliche Pflicht, das heißt, der Bauer mußte nicht selbst die Arbeit leisten, sondern er konnte seinen Knecht oder sonst einen tauglichen Vertreter entsenden.

Der „gemessenen“ stand die „ungemessene“ Robot gegenüber. Sie hieß so, weil sie nicht nach Tagen bemessen war, sondern vom Herrn nach seinem Belieben jederzeit und mit unbegrenzter Dauer verlangt werden konnte. Zur ungemessenen Robot rechnete man Bauarbeiten an der Burg oder am Schlosse des Herrn und an den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, Schanzarbeiten und die Errichtung und Besetzung der Kreidposten im Kriegsfall und anderes mehr. Im Robotweg wurden Straßen und Brücken, Kirchen und Klöster gebaut oder ausgebessert, und auch Wasser- und Stromwehren wurden von den Untertanen auf diese Weise errichtet. Besonders drückend empfanden es die Bauern, wenn sie, was seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger geschah, mitten in der Erntezeit zur Jagdfron aufgeboten wurden. Diese bestand in Treiberdiensten, doch auch das Jagdgerät mußten die Bauern im Robotweg zuführen, nach der Jagd mußten sie es und das erlegte Wild zum herrschaftlichen Schloß zurückführen, Bauern hatten die Jagdhunde aufzuziehen, zu füttern und zu warten, sie mußten das Fischzeug zum Fischwasser hinführen und mit der Fischbeute zum Schloß oder zum Kloster zurückführen. So gab es eine Reihe von Verpflichtungen, die an und für

sich dem Bauer nicht allzuviel Zeit wegnahmen, die aber in ihrer Fülle und vor allem, wenn sie zur Unzeit angesetzt wurden, doch eine schwere Last darstellten.

Eine besondere Art der Robot waren die Fuhrdienste und Botengänge. Die bäuerlichen Fuhrdienste waren im Hochmittelalter sehr zahlreich und zeitraubend. Zum Beispiel ließ sich das Kloster Admont nach der Weinlese den Wein von seinen untersteirischen Weingärten durch seine Bauern im Robotweg nach Admont führen, die unter- und mittelsteirischen Klöster wieder, die über keine eigenen Eisen- oder Salzbergwerke verfügten und deshalb vom Landesfürsten mit dem Recht begabt worden waren, von seiner Saline in Aussee eine bestimmte Menge Salz und vom Erzberg eine bestimmte Menge Eisen kostenlos zu beziehen, ließen sich Salz und Eisen von ihren Bauern im Robotweg bringen. Diese Fuhrdienste waren nicht nur eine harte Last für die dazu verpflichteten Bauern, sondern sie waren auch für die Grundherrschaften wenig ergiebig, da sie ja die Roboter während der Fahrt verköstigen und Wagen und Pferde beistellen mußten. Daher wurden gerade diese Dienste frühzeitig in Gelddienste umgewandelt. Die Botengänge dagegen, die nur die Kleinbauern und Keuschler betrafen, blieben bestehen. Ebenso weigerten sich die Grundherrschaften, sich die ungemessene Robot ablösen zu lassen, im Gegenteil, sie steigerten sie im Zeitalter des Barock in unerträgliche Höhen. Es war erst Kaiser Joseph II., der Wandel schuf. Seinem Einfluß war das Robotpatent vom Jahre 1778 zu danken, das endlich eine Regelung der Robot brachte und sie auf 156 Tage im Jahr beschränkte.

Waren Grundzins und Robot dem Grundherrn zu leisten, so der Zehent der Kirche. Was das Wort Zehent bedeutet, sagt der Name: man verstand darunter die Abgabe des zehnten Teils von allen rechtmäßig erworbenen Gütern. Grundsätzlich war nach dem Recht der Kirche der Zehent von allem zu geben, „was die Sonne bescheint, worauf der Tau fällt, worüber der Wind streicht“. Er war demnach eine Ertragssteuer und als solche eine Holschuld, der Bauer mußte jeweils die zehnte Garbe auf dem Feld stehen lassen. Unmittelbarer Zehentherr war der Pfarrer, ihm kam jedoch nur ein Drittel des Zehents zu, die restlichen zwei Drittel gehörten nach Kirchenrecht dem Bischof, dem ja die Pflicht zustand, die Kirche zu erhalten. Nur an einigen wenigen Orten erhielt sich der ursprünglich viel häufigere, noch auf die Christianisierung der Slawen zurückgehende „Slawenzehent“ oder „Gewohnheitszehent“. Den letzteren Namen hatte er erhalten, weil er nicht nach dem Ertrag der Ernte bemessen, sondern nach alter Gewohnheit gegeben wurde. Er stellte wie der Grundzins eine feste Abgabe dar, die viel nied-

riger war als der „rechte“ Zehent. Deswegen hatte sich die Kirche ja auch bemüht, ihn abzuschaffen.

Die Urkunden vornehmlich des 14. Jahrhunderts unterscheiden zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Zehent. Unter dem „großen“ Zehent verstand man den Zehent von allen Früchten, zu deren Anbau der Pflug verwendet wurde, vornehmlich also den Getreidezehent, zum „kleinen“ Zehent rechnete man den Zehent von allen anderen Früchten, insbesondere vom Gemüse. Eine dritte Zehentgruppe war endlich der Weinzehent, den die Kirche vom Ertrag der Weingärten einhob.

Mit der Einhebung des Zehents wurden bestimmte Bauern beauftragt, meist Inhaber von großen Gütern, den Zehenthöfen. Die Bauern, die darauf saßen, hießen Zehentner. Da sie einen Teil des von ihnen eingehobenen Zehents für sich behalten durften und damit Handel trieben, arbeiteten sie sich oft zu den reichsten, häufig aber auch bestgehabten Männern des Dorfes empor.

Zehentstreitigkeiten zwischen zehentpflichtigen Bauern und den Zehentberechtigten waren keine Seltenheit. Fast regelmäßig brachen solche Streitigkeiten aus, wenn der Bauer ein Getreidefeld nicht mehr bebaute, sondern als Wiese verwendete; dann erhob die Kirche stets Anspruch auf den Zehent vom gefechsten Heu. Da aber Heuzehente unbekannt waren, weigerten sich die Bauern, ihn zu leisten. Ähnliche Streitigkeiten erhoben sich zu Ende des 17. Jahrhunderts in der Gegend von Fürstenfeld, als die Bauern dort begannen, ihre Felder mit Tabak zu bebauen. Da das Kirchenrecht keinen Tabakzehent kannte, ließen die Bauern auch keinen stehen, was den Unmut der Kirche erregte.

Während, wie gezeigt wurde, der Grundzins allenthalben in Geldleistungen umgewandelt wurde, war dies beim Zehent in der Regel nicht der Fall. Umso mehr galt er als Kapitalanlage; namentlich der Zweidrittelanteil des Bischofs wurde seit früher Zeit als Lehen oder als Pfand an Adelige oder später auch an Bürger ausgegeben. So geriet er mehr und mehr in weltliche Hände und wurde zu einem Vermögensobjekt wie irgendein anderer Besitz — keineswegs zum Vorteil der Bauern!

Bis in die Zeit des aufkommenden Absolutismus hinein hielt man sich an den „gemeinen Gebrauch“, das heißt an die Gewohnheiten des Landes. Erst im Jahre 1605 erließ Erzherzog Ferdinand II. über Wunsch der Stände eine Zehentordnung, die im wesentlichen das bisher geltende Gewohnheitsrecht kodifizierte. Die Bauern hatten davon nichts, sie empfanden den Zehent namentlich in Zeiten schlechter Ernte — und die waren häufiger, als man gemeinhin denkt — als eine unsoziale

